

► Kanzleiorganisation

Desinfektionsmittelspender in Kanzleien

| Spätestens die aktuelle Corona-Pandemie hat Einrichtungen mit Publikumsverkehr reagieren lassen. Häufig sind in Eingangs- und Wartebereichen Fläschchen, Pumpspender oder große Desinfektionsmittelspender aufgestellt. Diese lassen sich auch in der Kanzlei einsetzen, allerdings will die Auswahl überlegt sein. Wer auf eine universelle Lösung setzt, kann Geld sparen. |

Hat Ihre Kanzlei auch Vorsorge dafür getroffen, dass sich Mandanten vor dem Kanzleibesuch die Hände desinfizieren können? Nicht jede Lösung ist gut und einige Modelle kosten viel Geld. Wer einfach eine Flasche aufstellt, sorgt dafür, dass diese regelmäßig von außen desinfiziert werden muss. Hochgebaute Ständer, auch Desinfektions- oder Hygiene-Stationen genannt, die oberhalb die Flasche tragen, sind teuer in der Anschaffung und können gestohlen werden, wenn sie vor unbeaufsichtigten Kanzleieingängen aufgestellt werden. Empfehlenswert sind kleine, universelle Lösungen, wie z. B. Desinfektionspender, die mit verschiedenen Flaschenmodellen kompatibel sind (siehe z. B. www.iww.de/s3682) und dank Bügel nicht mit Händen berührt werden müssen. Diese können an der Wand befestigt oder auf Tischen bzw. Empfangstheken platziert werden. Wenn nicht geschraubt oder gebohrt werden soll, lässt sich der Spender auch mit Haftfolien sicher auf Tischen fixieren.

PRAXISTIPP | Ein Hinweis, wie der Spender korrekt angewandt wird, sorgt auch dafür, dass Mandanten die Metallbügel nicht mit den Händen bedienen. Normale Handtücher im Sanitärbereich sind ebenfalls zu vermeiden und möglichst Papierhandtuchspender einzusetzen (Beispiel: www.iww.de/s3683).

► Elektronischer Rechtsverkehr

beA-Nutzungspflicht: BGH tendiert zu anwaltsfreundlicher Haltung

| Müssen Anwälte auf das beA ausweichen, wenn ihr Telefax streikt, während ein fristwahrender Schriftsatz verschickt werden muss? Der BGH (28.4.20, X ZR 60/19, Abruf-Nr. 215882) hat zwar nicht explizit zu dieser Frage entschieden, zeigt jedoch eine anwaltsfreundliche Tendenz, die sich künftig in der Rechtsprechung festigen könnte. |

Schon in der Vergangenheit hatte der BGH anwaltsfreundlich entschieden, dass von einem Anwalt nicht verlangt werden könne, bei Defekten am Empfangsgerät oder Leitungstörungen „unter Aufbietung aller nur denkbaren Anstrengungen innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte Zugangsart“ sicherzustellen (27.6.17, II ZB 22/16, Abruf-Nr. 195942). Hieran anknüpfend hat der BGH nun nachgelegt: Die relativ hohe Zahl an Störungsmeldungen (hier: 12 Störungsmeldungen im März 2020) würden Zweifel daran begründen, dass das beA in seiner derzeitigen Form eine höhere Gewähr für eine erfolgreiche Übermittlung kurz vor Fristablauf bietet als ein Telefax-Dienst. Der BGH hat aber nicht explizit zur Nutzungspflicht entschieden, sondern seine Zweifel an der beA-Pflicht lediglich in einem obiter dictum geäußert.

Spender sollten mit Ellbogen oder Unterarm bedient werden können



IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 215882

BGH äußert Zweifel an der beA-Nutzungspflicht